

Von: LVSA Gerry Kley <praesident@lvsa.de>
Gesendet: Montag, 29. Juni 2015 15:36
An: Silvia Herzog
Betreff: Genehmigungen von Laufveranstaltungen
Anlagen: Beschluss Städte- und Gemeinde Bund-1.pdf; Gebührenkatalog 01.01.2014.pdf

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Herrn
Landesgeschäftsführer
Jürgen Leindecker

Anlagen zu TOP 7

Lieber Jürgen,

ich möchte mich heute mit einem Thema des Leichtathletik-Verbandes an Dich wenden, welches in letzter Zeit an Bedeutung gewonnen hat.

Der Leichtathletik-Verband Sachsen-Anhalt finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Sponsoringeinnahmen und Veranstaltungsgebühren. Unser Gebührenkatalog (Anhang) sieht in § 5 eine Abgabe von 0,50 € pro Finisher über 16 Jahren vor. Leider wird die Pflicht zur Anmeldung des Laufes und zur Gebührenentrichtung gerade von kommerziellen Anbietern unterlaufen. Diese profitieren quasi von der Einführung der Laufbewegung durch den DLV und entziehen sich ihrer Genehmigungspflicht zur Kostenersparnis, wobei derartige Läufe häufig sehr hohe Teilnahmebeiträge erheben.

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat sich für eine Kopplung der Genehmigung von Laufveranstaltungen an die Anmeldung beim DLV/LVSA ausgesprochen (Anhang).

Da die Kommunen zunehmend Probleme haben, den Sport aus eigenen Mitteln zu unterstützen, sollten sie interessiert sein, bestehende andere Finanzierungsquellen zu sichern.

Gern wüsste ich, wie die Beschlusslage beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt zu diesem Thema ist und stehe gern für weitere Erläuterungen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerry

--

Leichtathletik-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
Kreuzvorwerk 22
06120 Halle/Saale
Tel: 03 45/ 5 40 50 51
Fax: 03 45/ 5 40 50 52
mobil 0171/ 8 01 87 27
e-mail: praesident@lvsa.de
web: www.lvsa.de
Präsident: Gerry Kley
Vereinsregisternummer: VR 10619, Amtsgericht Stendal



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Vorbericht

**für die 84. Sitzung des Ausschusses
für Bildung, Sport und Kultur des DStGB
am 20./21.4.2015 in Nürnberg/Neumarkt**

Marienstraße 6
12207 Berlin

Postfach 450140
12171 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Datum
Berlin, den

Aktenzeichen
I/1

Bearbeiter/Durchwahl
Beigeordneter Uwe Lübking /-245

TOP: 4 b) Genehmigungsgebühr für Laufveranstaltungen

(A) Beschlussvorschlag:

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund vom November 2008 würdigt die Bedeutung des Sports und der Angebote sowie Leistungen der Sportvereine und -verbände unter dem Dach des DOSB positiv. Darüber hinaus stellt die Vereinbarung in Ziffer II. fest, dass „die Förderung des Vereinssports durch die Kommunen ... auch in Zukunft wesentlicher Gegenstand von Kommunalpolitik“ bleibt. Vor diesem Hintergrund und um mit anderen, insbesondere kommerziellen Anbietern von Laufveranstaltungen, einen Interessenausgleich herbeizuführen, unterstützt der Ausschuss für Bildung und Sport das Anliegen des DLV zur Genehmigungsgebühr für Laufveranstaltungen. Der Ausschuss empfiehlt den Städten und Gemeinden, vor allem auch im Interesse aller Läuferinnen und Läufer, die Genehmigung zur Nutzung öffentlicher Flächen durch Laufveranstaltungen an die Anmeldung und Genehmigung der Leichtathletikverbände zu binden.

(B) Begründung:

Im Zuge einer bundeseinheitlichen Neuregelung hat der Deutsche Leichtathletik Verband (DLV) mit Wirkung ab 01.01.2016 das Gebührenwesen neu geordnet, deutschlandweit harmonisiert und beschlossen, die Laufgebühr für alle Laufveranstaltungen bundesweit einheitlich auf 1 € festgelegt. Diese Gebühr ersetzt die bisher erhobenen Landesverbandsgebühren für Volksläufe (die von LV zu LV unterschiedlich sind und zwischen 25 und 50 Ct. betragen) und die sog. Straßenlaufgenehmigungsgebühr für anerkannte Straßenläufe (bisher 25 Ct) und fasst sie in einer Gebühr für alle Laufveranstaltungen zusammen. Von Veranstaltern einzelner Laufveranstaltungen gibt es Kritik an der Anhebung und bundeseinheitlichen Festlegung der Gebühren.

In einem Gespräch haben DLV und DOSB gegenüber der Hauptgeschäftsstelle den Zweck und die Notwendigkeit der Genehmigungsgebühr erläutert. Im Vergleich zu kommerziellen Anbietern werden die eingenommenen Gelder ausschließlich in den Sport und die Infrastruktur für Laufveranstaltungen investiert. Mit der Genehmigung sind folgende Leistungen und Vorteile verbunden:

- Anmeldung der Laufveranstaltung beim und Genehmigung durch den DLV bzw. LV
- Versicherung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Sportversicherungsvertrages der Sportverbände als subsidiäre Haftpflicht-, Unfall-, Kranken- und Rechtsschutzversicherung sowie eine Veranstalterhaftpflichtversicherung einzelnen Teilnehmer: Dies gilt zukünftig bundesweit auch für alle Läuferinnen und Läufer, die nicht Mitglied in einem Sportverein sind
- Die Veranstalter sportlicher Wettbewerbe, soweit sie dem DOSB bzw. seinen Mitgliedsorganisationen angehören, profitieren vom DOSB – Rahmenvertrag mit der GEMA und der Zusatzvereinbarung für bestimmte sportliche Veranstaltungen, die durch Zahlung einer Jahrespauschalsumme abgegolten sind
- Terminkoordination bei den Terminbörsen der LVs mit dem Ziel der Vermeidung von Verdrängungseffekten
- Veröffentlichung in bundesweiten und regionalen Laufkalendern, in Online-Medien, im zentralen jährlichen „DLV-Laufkalender“ (derzeitige Auflage 140.000), in weiteren DLV-Medien etc. Werbeanzeigen im Laufkalender sind zusätzlich zu vergüten.
- Berechtigung für Leistungen bei Todesfällen aus dem DLV-Härtefonds
- Sicherstellung regelgerechter Durchführung, insbes. durch eine kostengünstige Streckenvermessung durch ehrenamtliche vom DLV zertifizierte und ausgebildete Streckenvermesser
- Von den Verbänden ausgebildete ehrenamtliche Kampfrichter können zur Sicherstellung der regelgerechten Wettkampfabwicklung gegen Kostenersatz eingesetzt werden
- Beratung der Veranstalter durch LVs und DLV bei der Veranstaltungsvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung.

Im Unterschied zur derzeitigen Regelung fallen im Übrigen für Jugendliche bis 18 Jahre sowie Teilnehmer, die den Lauf nicht beenden, künftig keine Gebühren mehr an.

Es gibt bundesweit nicht wenige Laufveranstaltungen, die sich einer Anmeldung verweigern, manchmal auch unbewusst. Viele Veranstalter nichtangemeldeter Läufe sind kommerziell orientierte Agenturen und keine gemeinnützigen Vereinen. In aller Regel werden damit Erlöse und Gewinne individualisiert, die Lasten aber sozialisiert, quasi eine Parallelwelt der gewinnorientierten Anbieter zum organisierten Sportbetrieb.

Der DLV hat das als **Anlage** beigefügte Positionspapier zur Genehmigungsgebühr für Laufveranstaltungen erarbeitet, mit dem die Notwendigkeit der einheitlichen Gebühr noch einmal dargelegt wird. Nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle ist das Anliegen des DLV berechtigt. Als Ausfluss der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund vom November 2008 sollte der Ausschuss das Anliegen des DLV unterstützen und den Städten und Gemeinden empfehlen, die Genehmigung zur Nutzung öffentlicher Flächen durch Laufveranstaltungen an die Anmeldung und Genehmigung der Leichtathletikverbände zu binden.

GEBÜHRENKATALOG

des

Leichtathletik-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.

gültig ab dem 01.01.2014

1. Mitgliedsbeitrag
2. Startpassgebühren
3. Organisationsgebühren bei LM pro Wettbewerb (Startgeld)
4. Wettbewerbe der Kinderleichtathletik
5. Genehmigungsgebühren für Veranstaltungen und Laufveranstaltungen einschließlich Landescupläufe
6. Einsprüche bei LM
7. Ordnungsgeld
8. Mahngebühren
9. Lizenzen
10. Honorare für Lehr- und Schulungsarbeit
11. Ausleihgebühren für Prüfgeräte und Materialien des LVSA

Beschlossen von der 8. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.09.2013 in
Schönebeck (Beschluss-Nr. MV 09/2013)

1. Mitgliedsbeitrag ab 01.01.2014

1.1. Grundbeitrag für Mitgliedsvereine

Jeder Verein hat an den LVSA einen Grundbeitrag in Höhe von **50 €/Jahr** zu entrichten.

Der LVSA stellt dafür nachfolgend aufgeführte Arbeitsmittel kostenfrei zur Verfügung:

- 1 Wettkampf- und Laufkalender
- 1 Jahresbestenliste
- 1 IFO-Blatt

1.2. Für Startpassinhaber wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben:

- Ju. U14/U16/U18/U20 **3,00 €** je Startpassinhaber
- M/F/Sen.: **10,00 €** je Startpassinhaber

1.3. Rechnungslegung zum Grundbeitrag/Mitgliedsbeitrag

- o Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage der Statistik des LVSA bis zum 28.02. des Jahres.
- o Der Grundbeitrag und der Mitgliedsbeitrag sind bis zum 31.03. des Jahres zu bezahlen.
- o Sind der Grundbeitrag und der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.04. des Jahres bezahlt, erfolgt eine **Startsperre des gesamten Vereins** bis zur Begleichung der Schuld.
- o Bei Neuausstellung des Startpasses wird der Mitgliedsbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt der Lizenzerteilung mit der Lizenzgebühr in Rechnung gestellt.
- o Bei Startpassabmeldungen im Laufe des Jahres erfolgt keine Rück-erstattung des bezahlten Mitgliedsbeitrages.
- o Die Rechnungslegung für den Mitgliedsbeitrag neuer Startpassinhaber erfolgt zum Ende des ersten Lizenzmonats.

2. Startpassgebühren

a) Neuausstellung

M/F/Sen.	10,00 €
Ju. U18/U20	7,50 €
Ju. U14/U16	5,00 €

b) Die Bearbeitungsgebühr bei Änderungen und bei eingereichten unvollständigen Anträgen mit der Notwendigkeit zusätzlicher Bearbeitung beträgt pro Antrag

5,00 €

c) Beim Übergang einer ganzen Abteilung in einen anderen Verein pro Startpass:

M/F/Sen.	5,00 €
Ju. U18/U20	3,50 €
Ju. U14/U16	2,50 €

d) Ein Startrechtswechsel wird wie eine Neuvergabe des Startrechts behandelt:

M/F/Sen.	10,00 €
Ju. U18/U20	7,50 €
Ju. U14/U16	5,00 €

e) Anmeldung/Genehmigung einer Leichtathletikgemeinschaft (LG):

12,50 €

f) Anmeldung einer Startgemeinschaft (StG):

12,50 €

g) Es erfolgt eine Rechnungslegung zum Ende des ersten Lizenzmonats. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist von 30 Tagen werden die betroffenen Athleten gesperrt.

3. Organisationsgebühren bei LM pro Wettbewerb (Startgeld) gültig ab 01.01.2014

Wettbewerb	M/F/Sen.	Ju. U20/U18	Ju. U16/U14
<u>Einzelmeldung</u>	7,00 €	4,00 €	1,50 €
<u>Staffelmeldung</u>	8,00 €	6,00 €	3,00 €
<u>Blockwettkampf</u>	- €	- €	5,00 €
<u>Mehrkampfmeldung bis 5 Disziplinen</u>	12,50 €	10,00 €	3,50 €
<u>Mehrkampfmeldung mit > 5 Disziplinen</u>	20,00 €	14,00 €	6,00 €
<u>Mehrkampfmeldung bei Doppelmeldung</u>	-	15,00 €	7,00 €
<u>Cross/Waldlauf</u>	8,00 €	5,00 €	3,50 €
<u>Straßenlauf - bis einschließlich 10 km</u>	12,00 €	8,00 €	3,00 €
<u>Straßenlauf - >10 km bis einschließl. 25 km</u>	17,00 €	12,00 €	5,00 €/k.Z*
<u>Straßenlauf - > 25 km</u>	25,00 €	U20 17,00 € U18 k.Z*-	
<u>DMM / DAMM / DJMM / DSMM</u>	30,00 €	25,00 €	20,00 €
<u>Nachmeldungen/Start</u>	20,00 €	20,00€	20,00 €

* k.Z. = keine Zulassung

4. Wettbewerbe der Kinderleichtathletik

Für die Teilnahme an Wettbewerben der Kinderleichtathletik gemäß Anhang 5 der DLO betragen die Gebühren:

Einzel: 2,00 €

Staffel: 4,00 €

Mehrkampf: 5,00 €

Team: 1,00 € pro Disziplin und Kind, höchstens 20,00 €.

Die in den Allgemeinen Bestimmungen für Landes- und Bezirksmeisterschaften aufgeführten Organisationsgebühren gelten für Online-Meldungen über www.ladv.de. Meldet ein Verein über Meldebogen per Post, Fax oder E-Mail erhöhen sich diese Gebühren um 25 %.

5. Genehmigungsgebühren für Veranstaltungen und Laufveranstaltungen einschließlich Landescupläufe

a) Für die Genehmigung einer Veranstaltung erhebt der LVSA gemäß LAO des DLV § 6 und GBO des DLV § 1 folgende Genehmigungsgebühren:

Veranstaltungsart	Bestimmung DLO	DLV-Gebühr in Euro	LV-Gebühr in Euro	Gebühr gesamt in EURO
Verbandsveranstaltungen Kreis-, Bezirks-, Landesverbands- und Regionalmeisterschaften	§ 6 Nr. 6.1.1-6.1.4	6,00	15,00	21,00
Offene Veranstaltungen vereins-, kreis-, bezirks- und landesoffene Sportfeste	§ 6 Nr. 6.3.1+6.3.2	6,00	15,00	21,00
nationale Sportfeste + nationale Einladungssportfeste	§ 6 Nr. 6.3.3 + 6.2.1	100,00	6,00	106,00
internationale Sportfeste	§ 6 Nr. 6.3.4	150,00	6,00	156,00
Volksläufe	§ 6 Nr.6. 3 Erl.	6,00	pro Teilnehmer 0,50	-
Straßenläufe pro Teilnehmer	§ 6 Nr.6. 2.7+6.3	0,125 mind. 15,00	0,125 mind. 15,00	0,50 mind. 30,00
Einladungssportfeste Nationale Einladungssportfeste bis drei Wettbewerbe	§ 6 Nr.6. 2.2	250,00	250,00	500,00
Internationale Einladungssportfeste ab vier Wettbewerbe	§ 6 Nr. 6.2.3	400,00	400,00	800,00
Internationale Einladungssportfeste Gehen (Grand Prix)	§ 6 Nr. 6.2.4	250,00	250,00	500,00
Internationale Einladungssportfeste mit EA-Genehmigung (Halle)	§ 6 Nr.6. 2.5	1000,00	1000,00	2000,00
Internationale Einladungssportfeste mit EA-Genehmigung (Freiluft)	§ 6 Nr. 6.2.6	1250,00	1250,00	2500,00
Internationale Einladungssportfeste mit Genehmigung der IAAF (Halle)	§ 6 Nr. 6.2.8	2000,00	2000,00	4000,00
Internat. World Challenge Sportfeste mit bes. Genehmigung der IAAF	§ 6 Nr. 6.2.9	2500,00	2500,00	5000,00
Internat. World Challenge Sportfeste mit bes. Genehmigung der IAAF	§ 6 Nr. 6.2.10	3500,00	3500,00	7000,00
Internat. Diamond League Sportfeste mit bes. Genehmigung der IAAF	§ 6 Nr. 6.2.11	5000,00	5000,00	10.000,00

b) Bei der Teilnehmerzahl für Volksläufe werden ab Jugend U16 und jünger nach der DLO des DLV nicht in die Berechnung der Gebührenpflicht einbezogen.

Vereine des LVSA, bei denen mehr als 50 % der beim LSB gemeldeten Leichtathleten oder mehr als 10 Startpassinhaber sind, erhalten von der teilnehmerbezogenen Gebühr je 0,25 € zurück.

c) Die Erhebung der Genehmigungsgebühr für alle vom LV bzw. DLV genehmigten Laufveranstaltungen einschließlich Landescupläufe erfolgt ausschließlich durch den Landesverband. Berechnungsbasis ist die Anzahl der Finisher laut Ergebnisliste. Liegt

dem LVSA vier Wochen nach Veranstaltungsende keine Ergebnisliste vor, erfolgt eine Veranlagung.

6. Einsprüche bei LM

- Einsprüche bei LM/BM, die sich gegen das Ergebnis oder die Durchführung richten, werden entsprechend der IWR Regel 146 (S. 124-127) bearbeitet.
- Gegenüber der IWR (Regel 146) ändert sich die Gebühr auf **50,00 €**.

7. Ordnungsgeld

a) Für nicht, zu spät oder unvollständig gestellte Veranstaltungsanträge (**DLO**), sowie für die Nichteinhaltung der Ausschreibungen wird ein Ordnungsgeld von **15,00 €** erhoben.

b) Für Nachmeldungen zu LM wird eine Nachmeldegebühr von 20,00 € erhoben. Bei fehlerhaften Meldungen zu allen Meisterschaften (z.B. Pflichtfelder nicht ausgefüllt) oder unkorrekten (z.B. Zahlendreher) Angaben in den Pflichtfeldern, falsche Meldungen (unwahre Angaben in der Meldung oder Ähnliches) werden ebenfalls zusätzliche Bearbeitungsgebühren in Höhe von 20,00 € fällig.

8. Mahngebühren

Für jede 1. Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von **10,00 €** und für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben.

Die 1. Mahnung wird 3 Wochen nach Zahlungsfrist und jede weitere Mahnung wird weitere 2 Wochen nach Zahlungsfrist ausgesprochen.

9. Lizenzen

9.1 Für jede neu ausgestellte Übungsleiter-/Trainerlizenz wird eine Gebühr erhoben:

- für Mitglieder in einem Verein, der im LVSA Mitglied ist 20,00 Euro
- für andere Lizenzbewerber 25,00 Euro

Für jede Verlängerung der Übungsleiter-/Trainerlizenz beträgt die Gebühr:

15,00 Euro

9.2 Die Teilnehmergebühr für Ausbildung wird wie folgt geregelt:

- für die Ausbildung Trainerassistent (ohne Verpflegung/Übernachtung) 30,00 Euro
- für die Trainerausbildung-C (ohne Verpflegung/Übernachtung) 100,00 Euro
- für Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“ (Aufbaulehrgang) (mit Vollpension) 180,00 Euro
- für die Ausbildung von Kampfrichter 10,00 Euro
- Für die Trainer-B-Ausbildung gelten gesonderte Festlegungen entsprechend des ausrichtenden Landesverbandes.

9.3 Die Teilnehmergebühr für Fortbildung beträgt:

- Tagesveranstaltung bis 5 Lerneinheiten 7,00 Euro
- Tagesveranstaltungen über 5 Lerneinheiten 20,00 Euro
- (ohne Verpflegung)

10. Honorare für Lehr- und Schulungsarbeit

10.1. ReferentInnen

ReferentInnen in der Aus- und Fortbildung sind Personen, die Einzelthemen bzw. Fachbereiche im Rahmen des bestätigten Lehrprogrammes von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (Tagesveranstaltungen bzw. Lehrgänge) entsprechend der dafür erforderlichen Qualifikation übernehmen.

Dafür kann ein Honorar bis zu 25,00 € je Lerneinheit angelehnt an die Honorarordnung des LSB gezahlt werden.

Abweichende Regelungen für Sonderhonorare bedürfen der Zustimmung des Präsidenten des LVSA.

10.2 LehrgangsleiterInnen

Als LehrgangsleiterInnen werden die Personen bezeichnet, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Lehrgangsmaßnahmen beauftragt sind. Sie sind während des gesamten Lehrgangs anwesend.

Das Honorar für die LehrgangsleiterInnen beträgt pro Lehrgang

- bei 1- 3tägigem Einsatz 25,00 €
- bei einem längeren Einsatz als 3 Tage 40,00 €

11. Ausleihgebühren für Prüfgeräte und Materialien des LVSA

- a) SGT Speerwurf – Messgerät 400g/500g/600g/700g/800g
einschließlich
Speerschablonen 6teilig
500g / 700g
600g / 800g
400g / 600g / 800g
40% Messung
Kordelschablone
Durchmesserschaft
- Schiebelehre
Ausleihgebühr 30,00 €
- b) Komplettkoffer mit allen Schablonen
Diskus 750g
Diskus 1,00kg – 2,00kg
Diskus 1,50kg – 1,75kg
Kugelschablonen 3,00kg/4,00kg/5,00kg/6,00kg/7,26kg
Messschieber
Drahtbürste
Maßband 2,00m
Gliederstab
Nagellack 2 x für Markierung

	Ausleihgebühr	30,00 €
c)	100m – Maßband	10,00 €
d)	50m – Maßband	10,00 €
e)	Zeitmesstechnik	100,00 € pro Tag
f)	Windmesser	60,00 €
g)	Waage	30,00 €
h)	Fehlstarttechnik	200,00 € pro Tag